Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Vorlage Nr.

102/2024

Kämmerei

x öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Finanzausschuss	26.11.2024	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	03.12.2024	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Gemeinderat	10.12.2024	Zur Beschlussfassung

TOP	Gebührenkalkulation für die zentrale und dezentrale
	Schmutzwasserbeseitigung sowie die Niederschlagswasserbeseitigung,
	hier Gebührenfestsetzung ab 01.01.2025 – Vorstellung der
	Gebührenkalkulation

Beschlussempfehlung

Unter Einbeziehung folgender Vorgaben wird der Gebührenkalkulation der PWC GmbH für die Schmutz und Niederschlagswassergebühren zugestimmt:

- Der Kalkulationszeitraum beträgt 2 Jahre
- Für die kalkulatorische Verzinsung wird ein Mischzinssatz aus Fremd- und Eigenkapital in Höhe von 0,88 % zugrunde gelegt.
- Der Ausgleich von Überdeckungen erfolgt in einem Kalkulationszeitraum von 2 Jahren.

Begründung

Gem. § 5 NKAG erheben die Gemeinden für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen – hier Abwasserbeseitigung – Benutzungsgebühren, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt erhoben wird. Der Festsetzung der Gebühren bzw. Entgelte muss eine entsprechende Kalkulation vorausgehen. Die letzte Kalkulation der Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgte im Dezember 2022 für die Jahre 2023 und 2024, einschl. Nachkalkulation für die Jahre 2019 und 2020.

Für die Jahre 2025 und 2026 ist somit eine neue Kalkulation erforderlich, ebenso muss eine Nachkalkulation der Jahre 2021 und 2022 erfolgen. Mit der Vorauskalkulation 2025/2026 und der Nachkalkulation für 2021/2022 wurde die PWC GmbH am 27.03.2024 beauftragt.

Bei der Kalkulation wurden die Gebühren getrennt ermittelt für die drei öffentlichen Einrichtungen

- Zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- Zentrale Niederschlagswasserbeseitigung und
- Dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

Nach § 5 NKAG sollen die Gebühren die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken, aber nicht übersteigen. Im Rahmen der Kalkulation gibt es verschiedene Entscheidungsmöglichkeiten. Hierzu hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden am 23.04.2024 bzw. 18.06.2024 (Vorlage 35/2024 und 58/2024) folgendes beschlossen:

- Es wird eine Benutzungsgebühr erhoben
- es wird keine Grundgebühr erhoben
- die Abschreibung erfolgt nach Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Der bisherige Kalkulationszeitraum von 2 Jahren wurde im Sinne der Kontinuität beibehalten. Der zulässige Zeitraum liegt zwischen einem und drei Jahren. Kostenüberdeckungen sind innerhalb von drei Jahren ab der Feststellung der Überdeckung auszugleichen, Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden. Bei der Berücksichtigung von zwei Jahren können einmalige Kostensteigerungen besser ausgeglichen werden, als bei einem jährlichen Kalkulationszeitraum. Gleichzeitig ist es noch ein überschaubarer Zeitraum, so dass möglicherwiese zu hohe oder zu niedrige Gebührensätze zeitnah angepasst werden können.

Es soll eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals erfolgen. Durch verschiedene Rechtsprechungen besteht in Niedersachsen faktisch kein Wahlrecht mehr. Es wird ein Mischzinssatz aus Fremd- und Eigenkapital der letzten 5 Jahres angesetzt. Dieser liegt laut Berechnung des Büros PWC für die Vorauskalkulation 2025/2026 bei 0,88 %.

Der Ausgleich von Über- bzw. Unterdeckungen soll innerhalb von 3 Jahren ab Feststellung erfolgen. Im Hinblick auf den Kalkulationszeitraum von 2 Jahren ist es sinnvoll, auch den Ausgleich innerhalb von 2 Jahren zu berücksichtigen.

Für die Nach- und Vorauskalkulation hat die PWC GmbH jeweils die ansatzfähigen Kosten ermittelt und auf die Bereiche Schmutzwasser, Niederschlagswasser und dezentrale Abwasserbeseitigung verteilt. Dabei wurden neben den Betriebskosten auch Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen berücksichtigt. Ebenso wurden evtl. Überdeckungen aus Vorjahren berücksichtigt.

Bei der Nachkalkulation wurden den ansatzfähigen Kosten die Gebührenerlöse gegenübergestellt und so die Kostenüber-/unterdeckungen ermittelt. Es ergeben sich daraus folgende Werte:

2021

	Gesamt	Schmutz-	Kleinklär-	Abflusslose	Niederschlags-	Niederschlags-
		wasser	anlagen	Gruben	wasser	wasser Straße
	€	€	€	€	€	
Ansatzfähige	1.427.938	1.275.513	8.157	319	85.933	58.015
Kosten						
Kostenüber-	-155.727	-153.048	-1.579	-88	-1.013	0
/unterdeckung						
Vorjahre						
Zu deckende	1.214.196	1.122.466	6.578	232	84.921	
Gesamtkosten						
Gebühren-	1.177.239	1.085.248	5.552	158	86.281	
einnahmen						
Kostenüber-		-37.218	-1.026	-74	1.361	
(+)/unterdeckung						
(-) 2021						

Es ergeben sich im Ergebnis für das Jahr 2021 Kostenunterdeckungen für die Schmutzwasserbeseitigung in Höhe von 37.218 EUR, für die Kleinkläranlagen von 1.026 EUR und für die abflusslosen Gruben von 74 EUR. Bei der Niederschlagswasserbeseitigung ergibt sich eine Kostenüberdeckung von 1.361 EUR.

2022

	Gesamt	Schmutz- wasser	Kleinklär- anlagen	Abflusslose Gruben	Niederschlags- wasser	Niederschlags- wasser Straße
	€	€	€	€	€	
Ansatzfähige Kosten	1.440.409	1.290.624	5.982	472	85.715	57.616
Kostenüber- /unterdeckung Vorjahre	-155.727	-153.048	-1.579	-88	-1.013	0
Zu deckende Gesamtkosten	1.227.066	1.137.576	4.403	385	84.702	
Gebühren- einnahmen	1.242.504	1.151.260	4.381	294	86.569	
Kostenüber- (+)/unterdeckung (-) 2022		13.684	-22	-91	1.867	

Es ergibt sich im Ergebnis für 2022 für die Schmutzwasserbeseitigung eine Kostenüberdeckung von 13.684 EUR und die Niederschlagswasserbeseitigung von 1.867 EUR. Bei den Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wurden dagegen Unterdeckungen von 22 bzw. 91 EUR festgestellt.

Daraus ergibt sich für den Nachkalkulationszeitraum insgesamt je Bereich folgende Überbzw. Unterdeckungen

	Schmutz-	Kleinklär-	Abflusslose	Niederschlags-
	wasser	anlagen	Gruben	wasser
2021	-37.218	-1.026	-74	1.361
2022	13.684	-22	-91	1.867
Gesamt	-23.534	-1.049	-165	3.228

Die Kostenüberdeckungen werden jeweils zur Hälfte bei der Vorauskalkulation für die Jahre 2025 und 2026 gebührenmindert berücksichtigt. Die Kostenunterdeckungen werden jeweils zur Hälfte bei der Vorauskalkulation für die Jahre 2025 und 2026 gebührensteigern berücksichtigt.

Bei den Vorauskalkulationen 2025 und 2026 wurden von den geplanten ansatzfähigen Kosten die Überdeckungen aus den Jahren 2021 und 2022 abgezogen und die Unterdeckungen hinzugerechnet. Der verbleibende Betrag wird durch die geplanten Einleitmengen bzw. befestigten Flächen dividiert und so eine Mengengebühr ermittelt. Es ergeben sich folgende Werte:

2025

	Gesamt	Schmutzwasser		Kleinklär- anlagen	Abflusslose Gruben	Nieders was	J	
	€	€		€	€	€	€	
		Mengen- abhängige Kosten	Schmutz- fracht- abhängige Kosten			Private	Straßen	
Ansatzfähige Kosten	1.642.710	691.374	714.777	7.671	357	135.923	92.608	
Kostenüber- /unterdeckung Vorjahre	10.760	5.884	5.884	524	82	-1.614		
Kostendeck- ungsbedarf	1.560.862	697.257	720.660	8.196	439	134.309		

	Gesamt	Schmutzwasser		Kleinklär- anlagen	Abflusslose Gruben	Nieders was	schlags- sser
	€	€		€	€	•	€
		Mengen- abhängige Kosten	Schmutz- fracht- abhängige Kosten			Private	Straßen
Ansatzfähige Kosten	1.733.007	760.336	720.710	7.722	360	144.644	86.771
Kostenüber- /unterdeckung Vorjahre	10.760	5.884	5.884	524	82	-1.614	
Kostendeck- ungsbedarf	1.644.533	766.220	726.594	8.247	442	143.030	

Zusammengefasst führt das zu nachstehenden Gebührensätzen für den Kalkulationszeitraum 2025 bis 2026:

	Schmutz	zwasser	Kleinklär-	Abflusslos	Niederschlags-
			anlagen	e Gruben	wasser
	Mengen-	Schmutz-			
	abhängig	fracht-			
		abhängig			
	€	€	€	€	€
Kostendeckungsbedarf 2025	697.257	720.660	8.196	439	134.309
Kostendeckungsbedarf 2026	766.220	726.594	8.247	442	143.030
Kostendeckungsbedarf	1.463.477	1.447.254	16.442	881	277.340
2025/2026					
Einleitungsmenge (cbm)	1.045.640	1.069.352	290	20	
Befestigte Flächen in qm					1.049.396
Vorkalkulierte Mengengebühr	1,40	1,35			
SW-Kanal		·			
Vorkalkulierte Mengengebühr	2,75		56,70	44,06	0,26
(€/cbm bzw. €/qm)					
Aktuelle Gebührensätze	1,93		59,74	58,33	0,23

Bei der Schmutzwassergebühr muss eine Aufteilung der Gebühr nach mengen- und schmutzfracht-abhängige Kosten erfolgen, da diese Anteile für die Berechnung der Gebühr für Starkverschmutzer benötigt wird. Insgesamt liegen die kalkulierten Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswassergebühr über den bisherigen Gebührensätzen. Die Gebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sinken dagegen.

Das Absinken bei den Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben ist u.a. darauf zurückzuführen, dass bei der letzten Kalkulation noch Unterdeckungen aus Vorjahren berücksichtigt wurden und somit die gebührenfähigen Kosten erhöht haben. Außerdem sind die Anlagen der dezentralen Abwasserbeseitigung inzwischen abgeschrieben, so dass hier weniger Kosten anfallen.

Der starke Anstieg bei der Gebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung ist u.a. darauf zurückzuführen, dass sich die Abwassermengen gegenüber den Vorjahren stark reduzieren. (bei den ungewichteten Mengen ca. 223.000 cbm, bei den gewichteten Mengen ca. 321.000 cbm). Ohne diese Mengenreduzierung hätte der ungewichtete Gebührensatz bei 1,15 EUR und der gewichtete Gebührensatz bei 1,04 EUR gelegen, der Gesamtgebührensatz würde dann 2,19 EUR betragen.

Neben den Veränderungen bei den Abwassermengen, führen sowohl bei der zentralen Schmutzwasser- als auch bei der Niederschlagswassergebühr die allgemeinen Kostensteigerungen z.B. bei der Klärschlammentsorgung, Unterhaltung von Kläranlage und Kanal aber auch steigende Abschreibungen durch bereits getätigte bzw. geplante Investitionen zur weiteren Erhöhung der Gebühren.

Vergleichswerte anderer Kommunen:

	Schmutzwasser /cbm	Grundgebühr jährlich	Bei 4 Personen	Niederschlagswasser je qm
		,	(160 cbm)	
Bakum	3,39 €	75,00 €	617,40 €	0,45 €
Damme	2,40 €	75,00€	459,00€	0,64 €
Dinklage	2,59 €	75,00€	489,40 €	0,39 €
Holdorf	2,25 €	75,00€	435,00€	0,86 €
Lohne	2,61 €	75,00 €	492,60 €	0,70 €
Wasserverband BSB	2,85 €	0,00€	456,00 €	0,264 €
Steinfeld	1,96 €		313,60 €	0,25€
Visbek	2,82 €		451,20 €	0,45 €
Neuenkirchen- Vörden	2,75 €		440,00 €	0,26 €

Brockmann

Anlage:

102-2024 Entwurf Kalkulation (Gremieninfo)

Hinweis: Die ausführliche Gebührenkalkulation wird im internen Bereich des Ratsinformationssystems zur Verfügung gestellt.